

ANFRAGE von Kaspar Bütikofer (AL, Zürich) und Kathy Steiner (Grüne, Zürich)

betreffend Aus- und Weiterbildungstätigkeit der Listenspitäler

Nach wie vor besteht eine drohende Pflegelücke. Zwar wurden die inländischen Ausbildungsabschlüsse in der Pflege seit 2007 deutlich gesteigert, jedoch wurde die Ausbildungstätigkeit durch den Masterplan Bildung Pflegeberufe 2010-2015 nicht überall dort erhöht, wo der grösste Bedarf besteht.

Auch im Kanton Zürich liegen in zahlreichen nichtuniversitären Gesundheitsberufen die Ausbildungsleistungen in Listenspitälern unter dem sog. Deckungsgrad (Gesundheitsversorgung 2016, S. 95).

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Handelt es sich beim Deckungsgrad um eine Aus- und Weiterbildungsvorgabe für nicht universitäre Gesundheitsberufe gemäss §22 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (GesG)? Basieren die Vorgaben durch die Spitalliste bzw. Leistungsvereinbarungen auf dem GesG oder gibt es weitere Vorgaben seitens Krankenversicherungsgesetz vom 18. März 1994 (KVG)?
2. Wie verhält sich der Deckungsgrad zum tatsächlichen Bedarf an medizinischen Fachkräften? Wird dabei ein möglicher Effekt der Masseneinwanderungsinitiative mitberücksichtigt?
3. Gibt es analoge Vorgaben bezüglich der Aus- und Ausbildungsleistungen der universitären Gesundheitsberufen?
4. Nach welchen Kriterien/welchem Schlüssel werden die Vorgaben gemäss Deckungsgrad auf die Spitäler verteilt?
5. Wie stellen sich die Aus- und Ausbildungsleistungen der Listenspitäler 2010 bis 2015 nach Spital dar für Ärztinnen/Ärzte, FaGe, Pflegefachperson FH, Pflegefachperson HF, Experte/in Intensivpflege NSD, Experte/in Anästhesiepflege NDS, Fachperson Operationstechnik HF, Biomed. Analytiker/in HF und Assistent/in Gesundheit und Soziales?
6. In zahlreichen Berufen liegt die Aus- und Weiterbildungstätigkeit unter dem Soll: Können sich die Spitäler gemäss §22 GesG von ihrer Ausbildungsverpflichtung loskaufen? Wie viele Ersatzabgaben wurden 2015, bezogen auf die in Frage 5 genannten Berufsgruppen, geleistet?
7. Wozu werden die Ersatzabgaben verwendet?
8. Aufgrund der drohenden Pflegelücken liegt es im Interesse des Kantons, dass die Listenspitäler sich nicht mit Ersatzabgaben von der Ausbildungspflicht loskaufen. Welche weiteren Massnahmen hat die Gesundheitsdirektion ergriffen bei Listenspitälern, deren Aus- und Weiterbildungstätigkeit unter dem Soll liegt?
9. Besteht die Möglichkeit, ein Spital, das seiner Verpflichtung zur Aus- und Weiterbildung nicht nachkommt, von der Spitalliste zu streichen?

Kaspar Bütikofer
Kathy Steiner